



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Abteilung Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
765-00 0838336/DS/srBearbeiter/-in
Herr Dr. SchaeferTelefon-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-124Telefax-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-9124E-Mail
dschaefer@gstbrp.deDatum
18.02.2022

Seite 1 / 14

Evaluierung der landesjagdrechtlichen Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in oben genannter Angelegenheit Bezug auf Ihr Schreiben, das Ende Dezember 2021 bei uns eingegangen ist, und danken Ihnen für die Möglichkeit, zu der Evaluierung der landesjagdrechtlichen Vorschriften Stellung nehmen zu können. Das vorgelegte Evaluierungspapier des Ministeriums stellt aus unserer Sicht eine sehr geeignete Arbeits- und Diskussionsgrundlage dar.

Die Thematik besitzt eine hohe kommunale Relevanz. Der Gemeinde- und Städtebund hat in seinen Gremien und in seinem Mitgliedsbereich eine breit angelegte Meinungsbildung eingeleitet, deren Ergebnisse in Anbetracht der Komplexität und der zeitlichen Erfordernisse noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. Insoweit behalten wir uns ausdrücklich vor, nach Erarbeitung des Referentenentwurfs sowie im parlamentarischen Verfahren weitere Anregungen und Forderungen vorzubringen.

I.

Grundpositionen zur Evaluierung und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der landesjagdrechtlichen Vorschriften

Rheinland-Pfalz hat im 2010 als erstes Bundesland in Deutschland von der durch die Föderalismusreform eingeräumten Gesetzgebungszuständigkeit im Jagdrecht Gebrauch gemacht. Im Ergebnis ist ein auch aus heutiger Sicht modernes Gesetz entstanden, mit dem in zentralen Handlungsfeldern Neuland beschritten wurde. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Gemeinde- und

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Telefon +49 (0)61 31 23 98 0
Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstb-rlp.de



18.02.2022

Seite 2 / 14

Städtebund die in der Koalitionsvereinbarung niedergelegte Absicht der Landesregierung, die landesjagdrechtlichen Vorschriften zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

In den letzten Jahren hat der Beitrag der Jagdausübung zur **Etablierung klimastabiler Wälder** eine neue Bedeutung erlangt. Die klimawandelbedingten Waldschäden sind vielerorts dramatisch – es geht es um den Erhalt des Waldes mit all seinen gemeinwohlorientierten Funktionen. Die Wiederbewaldung und der Waldumbau dürfen nicht an überhöhten Schalenwildbeständen scheitern. Niemals gab es so viel Schalenwild wie heute. Die Freiflächen infolge von Borkenkäfer und Dürre bieten nochmals verbesserte Lebens- und Vermehrungsbedingungen. Erhöhte Abschüsse sind daher erforderlich.

Ziel muss sein, die Schalenwildichte durch Ausübung der Jagd auf ein Niveau zu regulieren, das die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht. Die Belange des Waldes und der Waldbewirtschaftung müssen im Konfliktfall eindeutigen Vorrang vor den Belangen der Jagd und der Jagdausübung haben („Wald vor Jägerinteressen“). Vor diesem Hintergrund spricht sich der Gemeinde- und Städtebund dafür aus, in den jagdrechtlichen Vorschriften alle Regelungen, die eine effiziente Jagdausübung im Interesse klimastabiler Mischwälder behindern, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der praktische Erfolg jagdrechtlicher Vorgaben wird maßgeblich vom Handeln der Akteure vor Ort bestimmt. Waldbesitzende, Jagdausübungsberechtigte, Forstleute und Jagdbehörden stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft, die ein konsequentes Miteinander erfordert. Von zentraler Bedeutung sind aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang die **forstbehördlichen Stellungnahmen** zum Einfluss des Schalenwildes auf die waldbaulichen Betriebsziele. Sie sollten periodisch für alle Jagdbezirke, unabhängig von der Waldeigentumsart, eine objektive Bestandsaufnahme bieten und mit zwingenden Konsequenzen bezüglich der künftigen Abschusshöhe beim Schalenwild verbunden sein. Über eine transparente Kommunikation der Ergebnisse kann eine wissenschaftliche und versachlichte Diskussion vor Ort unterstützt werden.

Die im Evaluierungspapier des Ministeriums benannten und begründeten Diskussionspunkte sowie die bereits erkennbaren Änderungsvorschläge weisen inhaltlich nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes weit überwiegend in die richtige Richtung. Der Fokus unserer



18.02.2022

Seite 3 / 14

nachstehenden Ausführungen liegt dabei auf den jagdrechtlichen Vorschriften, die für **Gemeinden und Jagdgenossenschaften** unmittelbar relevant sind. Wir unterstützen gleichwohl auch die Absicht, veränderte gesellschaftliche und rechtliche Anforderungen an die Jagdausübung (u. a. Begriffe der Hege und Weidgerechtigkeit, Konkretisierungen des Elterntierschutzes, Fallen- und Baujagd, bleihaltige Jagdmunition, Schießübungsnachweis für Gesellschaftsjagden, Schonzeitregelungen, Erzeugung von Wildbret) in den Diskussionsprozess mit einzu beziehen.

II.

Evaluierungspapier: Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 3 LJG: Inhalt des Jagdrechts

Aus kommunaler Sicht wird ausdrücklich begrüßt, dass eine den Folgen des Klimawandels Rechnung tragende Waldentwicklung mit einem zeitgemäßen Wildtiermanagement verknüpft wird. In Anbetracht der Bedeutung regen wir an, diesbezüglich in § 2 LJG „Gesetzeszweck“ ein über Nr. 4 hinausgehendes, eigenes Handlungsziel zu formulieren. § 3 Abs. 2 LJG regelt im heutigen Kontext lediglich Näheres zu Inhalt und Beschränkungen der Hege.

Zu § 5 LJG: Ablieferungs- und Anzeigepflicht

Wir schließen uns der Auffassung an, dass die Ablieferungs- und Anzeigepflicht bei der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister sowie der zuständigen Gemeindeverwaltung ersatzlos entfallen sollten.

Zu § 6 LJG: Wildarten

Mit Blick auf die vorgetragenen Überlegungen geben wir zu bedenken, dass die Einbeziehung von Tierarten (auch) in das Jagdrecht zur Folge hat, dass zusätzlich die jagdrechtlichen Schutzvorschriften Anwendung finden. Eine weitergehende Trennung der Rechtskreise des Jagd- und Naturschutzrechts erscheint uns nicht zwingend.

Aus dem Kreis unserer Mitglieder wird angeregt, die Nutria in die Liste der Wildarten aufzunehmen.



18.02.2022

Seite 4 / 14

Zu § 8 LJG: Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Wir begrüßen die Absicht, Freiflächen-Photovoltaikanlagen als befriedete Bezirke kraft Erklärung in § 8 Abs. 3 LJG aufzuführen.

Angesichts der weitreichenden Folgewirkungen der Regelung über befriedete Bezirke regen wir darüberhinausgehend an, sowohl die Aufzählung in Absatz 2 als auch in Absatz 3 einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Beispielsweise könnten in Absatz 2 Grundflächen ergänzt werden, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, weil ein dauerndes gesetzliches Betretungsverbot besteht (Bahnanlagen, Autobahnen, Schleusen). Beispielsweise könnten in Absatz 3 Nr. 7 „Wildparke“ gestrichen werden, da sie als Jagdgehege einer Befriedung weder fähig noch bedürftig sind. Zur näheren Begründung verweisen wir auf die Kommentierung von *Asam/Konrad/Schaefer* (insbesondere Erl. 3.3.2 zu § 8 LJG sowie Erl. 4.4.1 zu § 11 LJG).

Zur Befriedung aus ethischen Gründen (§ 6a BJagdG)

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßt die Absicht, die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen im Interesse einer eigenständigen und umfassenden Kodifizierung des Jagdrechts in die landesrechtlichen Regelungen zu überführen. Bedeutsam erscheint, dass dies, wie angekündigt, „angelehnt an § 6a BJagdG“ erfolgen soll. Aus kommunaler Sicht gilt es nämlich eine Angleichung an die befriedeten Bezirke herkömmlicher Art herbeizuführen (vgl. insoweit auch die baden-württembergische Landesvorschrift des § 14 JWMG). Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Wildschadensersatz (§ 6a Abs. 6 BJagdG im Verhältnis zu § 39 Abs. 1 und Abs. 5 LJG), zum Aneignungsrecht von Wild (§ 6a Abs. 9 BJagdG im Verhältnis zu § 35 Abs. 5 Satz 3 LJG) und zur behördlichen Anordnung der Jagdausübung (§ 6a Abs. 5 BJagdG im Verhältnis zu § 38 LJG). Darüber hinaus sind in einer Landesregelung das Wirksamwerden der Befriedung (§ 6a Abs. 2 BJagdG), die Übertragung der Vorschrift auf Angliederungsgenossenschaften (§ 6a Abs. 10 BJagdG) sowie die Stellung von Nutzungsberechtigten (Landpächtern) zumindest diskussionswürdig. Nähere Details ergeben sich diesbezüglich aus der einschlägigen Kommentierung von *Asam/Konrad/Schaefer* (Erl. 4 zu § 8 LJG).

Hinsichtlich einer Gebührenregelung, die bislang im Besonderen Gebührenverzeichnis fehlt, spricht sich der Gemeinde- und Städtebund für eine Gebührenbemessung „nach Zeitaufwand“ aus.



18.02.2022

Seite 5 / 14

Zu § 9 LJG: Eigenjagdbezirke

Die zur Diskussion gestellte Absenkung der gesetzlichen Mindestgröße der Eigenjagdbezirke von 75 ha auf 50 ha hat bei unseren Mitgliedern ein überwiegend kritisches Echo hervorgerufen. Gemeinden und Städte besitzen bereits heute allein über ihr Waldeigentum häufig Eigenjagdbezirke. Anerkannt wird, dass mit einem Eigenjagdbezirk ein Mehr an eigenbestimmtem Handeln möglich ist. Gleichwohl verzichten Gemeinden und Städte aber im Regelfall gemäß § 9 Abs. 5 LJG auf die selbstständige Nutzung. Dies erfolgt im Interesse der örtlichen Jagdgenossenschaften.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes stellt sich zunächst die Frage, ob substantielle Abschätzungen hinsichtlich der praktischen Auswirkungen einer Neuregelung vorliegen. In welchem Umfang steigt die Zahl der staatlichen, kommunalen und privaten Eigenjagdbezirke? In welchem Umfang gefährdet dies die Existenz gemeinschaftlicher Jagdbezirke und damit der Jagdgenossenschaften?

Der Verzicht auf die selbstständige Nutzung des Eigenjagdbezirks nach § 9 Abs. 5 LJG setzt nämlich zwingend voraus, dass ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk bereits besteht und nicht erst durch den Verzicht geschaffen wird. Auch ein formgerechter Verzicht des Eigenjagdinhabers auf die selbstständige Nutzung seines Jagdbezirks führt nicht zur Entstehung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf dem Gebiet dieser Gemeinde (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.03.2002). In Anbetracht der Kommunalstruktur in Rheinland-Pfalz ist die Problematik der fehlenden gesetzlichen Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Praxis durchaus relevant. Vor diesem Hintergrund erneuern wir unsere bereits im Zuge der Neufassung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 vorgetragene Anregung, die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke auf 150 ha herabzusetzen. Damit würde eine Angleichung an die gesetzlichen Vorschriften in den angrenzenden Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland sowie an § 8 Abs. 1 BJagdG vorgenommen.

Als Konsequenz aus einer Absenkung der Mindestgröße für Eigenjagdbezirke dürfte vermehrt die Konstruktion „Eigenjagdbezirk mit Angliederungsgenossenschaft“ rechtlich zwingend sein. Wenn aus bisherigen Jagdgenossen in der Zukunft Angliederungsgenossen werden, tritt für zahlreiche Grundeigentümer eine Schwächung ihrer Rechtsposition ein. Ferner würden die



18.02.2022

Seite 6 / 14

traditionell sehr engen Verbindungen zwischen Jagdgenossenschaft und Gemeinde (bis hin zum Ausbau und zur Unterhaltung der Wirtschaftswege) Schaden nehmen.

Auf der Ebene der unteren Jagdbehörden wären eine Vielzahl verwaltungsaufwendiger Abrundungsverfahren erforderlich.

Sollte der Ansatz des Evaluierungspapiers weiterverfolgt werden, erscheinen eine Digitalisierung der Jagdbezirksgrenzen, nähere gesetzliche Regelungen bezüglich der Angliederungsgenossenschaften sowie detaillierte gesetzliche Übergangsregelungen erforderlich.

Zu § 13 LJG: Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften

Die Feststellungen im Rahmen der Evaluierung, dass sich die Regelungen bezüglich der Bewirtschaftungsbezirke und der Hegegemeinschaften in relevanten Punkten nicht bewährt haben, deckt sich mit der kommunalen Einschätzung. Allerdings bestehen, wie die Rückmeldungen unserer Mitglieder zeigen, durchaus regionale Unterschiede.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes sind Bewirtschaftungsbezirke (oder vergleichbare Festlegungen), die eine Art von „jagdlicher Raumordnung“ für Rot-, Dam- und Muffelwild darstellen, weiterhin erforderlich. Dies gilt zumindest so lange, bis lebensraumangepasste Schalenwildbestände gewährleistet sind. Ausdrückliches Ziel des § 13 Abs. 1 LJG ist die Vermeidung von Wildschäden. Die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts sind maßgeblich von der Entscheidung betroffen, ob Rot-, Dam- und Muffelwild, die den Wald potenziell gravierend schädigen, vor Ort bewirtschaftet werden (dürfen). Bereits heute nimmt allein die Gesamtfläche der Rotwildbewirtschaftungsbezirke die beachtliche Flächengröße von über 32 % der bejagbaren Landesfläche ein (LT-Drs. 17/9761 S. 13).

Durch die Etablierung der Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 13 Abs. 2 LJG sind überwiegend keine grundlegenden Verbesserungen erzielt worden, eher das Gegenteil ist eingetreten. Unverändert spielt vielerorts die zahlenmäßige Hege, insbesondere von Trophäenträgern, gegenüber dem Ansatz einer revierübergreifenden Bejagung eine dominierende Rolle. Teilweise wird systematisch der Versuch unternommen, maßgebliche Zielsetzungen, die Landtag und Landesregierung mit der Neufassung des Landesjagdgesetzes verfolgt haben, durch interne Regelungen (insbesondere Bejagungs- und Fütterungskonzepte, Disziplinarordnungen) zu konterkarieren. Durch die Pflichtmitgliedschaft sind auch die



18.02.2022

Seite 7 / 14

Jagdausübungsberechtigten, die im Sinne der Intension des Gesetzgebers agieren wollen, an ein behinderndes Mehrheitsvotum innerhalb der Hegegemeinschaft gebunden.

Ob in den derzeitigen Strukturen die erforderlichen Veränderungen im eigenen Selbstverständnis und im praktischen Handeln hin zu „Bejagungsgemeinschaften“, die insbesondere für das Rotwild als großräumig lebende Wildart Sinn machen, noch erreichbar sind, erscheint mehr als fraglich.

Zu § 14 LJG: Jagdpacht

Der Vorschlag, die gesetzliche Regelung zur Pachtdauer zu streichen, findet unsere Zustimmung und deckt sich vielerorts mit den Bedürfnissen der Betroffenen (z. B. Möglichkeit der Vereinbarung einer „Probezeit“). Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen haben die Vertragsparteien in der Folge mehr Gestaltungsmöglichkeiten. In welcher Weise diese genutzt werden, bleibt ihnen überlassen und hängt von den Verhältnissen vor Ort ab.

Zu § 25 LJG: Fütterung und Kírrung von Schalenwild

Aus kommunaler Sicht sind weitergehende Restriktionen bezüglich der Fütterung und Kírrung von Schalenwild angezeigt.

Im Hinblick auf die Kírrjagd im Wald stellt sich aus unserer Sicht eine grundsätzliche Frage: Rechtfertigen die zweifellos bestehenden Vollzugsprobleme hinsichtlich einer missbräuchlichen Handhabung und hinsichtlich der erforderlichen Kontrollen die Entscheidung, auf eine im Einzelfall effektive Jagdmethode generell zu verzichten? Gibt es praktikable Ansätze, die Vollzugs- und Kontrollprobleme zu entschärfen?

Detailregelungen bezüglich der Fütterung und Kírrung von Schalenwild sollten, sofern sie weiterhin erforderlich sind, in der Landesjagdverordnung und nicht mehr in einer eigenen Landesverordnung getroffen werden.

Zu § 30 LJG: Jagdeinrichtungen

Wir begrüßen einen gesetzlichen Regelungstatbestand, nach dem nicht mehr funktionsfähige Jagdeinrichtungen von der jagdausübungsberechtigten Person unverzüglich und unschädlich zu beseitigen sind. In Ergänzung zu § 30 Abs. 2 LJG würde sich die Regelung auf das laufende Vertragsverhältnis beziehen.



18.02.2022

Seite 8 / 14

Erforderlich erscheint aus unserer Sicht allerdings, klare Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe zu formulieren.

Zu § 31 LJG: Abschussregelung

Bezüglich der Abschussregelung für Rehwild halten wir die jagdrechtliche Vorgabe, eine Abschlussvereinbarung abzuschließen und im Vorfeld einen Revierbegang durchzuführen, für unverändert erforderlich. Aus der Perspektive von Gemeinden und Jagdgenossenschaften liegt hier die entscheidende Möglichkeit, auf das jagdliche Handeln Einfluss zu nehmen. Im Regelfall stellt das „Abschuss-Soll“ auch die Grundlage für im Jagdpachtvertrag vereinbarte Sanktionen (Vertragsstrafe, vorzeitige Kündigung) dar. Ist kein einvernehmliches Ergebnis über den Rehwildabschuss zu erzielen, behält sich der Verpächter eigene Anträge an die untere Jagdbehörde vor.

Die bestehende Vorschrift verpflichtet die Parteien, sich im Vorfeld mit den Notwendigkeiten auseinanderzusetzen und eine Verständigung herbeizuführen. Der im Evaluierungspapier formulierte Ansatz, allein auf eine erhebliche Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels mit einem Mindestabschussplan zu reagieren, setzt nach unserer Auffassung zu spät an.

Um dem ins Feld geführten bürokratischen Aufwand zu begegnen, erscheint es denkbar, eine weitgehende Digitalisierung der mit den Abschussvorgaben verbundenen Kommunikationswege vorzunehmen und/oder die Abschlussvereinbarung bzw. Abschusszielsetzung auf einen dreijährigen Turnus (bei unverändert jährlichem Revierbegang) umzustellen.

Die Feststellung im Evaluierungspapier des Ministeriums, dass die Regelung in § 13 LJVO „Hege und Bejagung außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke“ weder behördlich noch praktisch umgesetzt wird, ist auch nach unserer Einschätzung zutreffend. Eine Ursache dürfte aber sein, dass der Verordnungsgeber keinen konsequenten Vollzug eines Erledigungsgebotes festgeschrieben hat. Vielmehr handelt es sich bei der bestehenden Regelung um einen Kompromiss, dem zwangsläufig Stringenz fehlt und der sich überaus kompliziert darstellt (vgl. *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 2.4 zu § 13 LJG).

Die forstbehördliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel, der wir – wie bereits dargestellt – große Bedeutung beimessen, sollte gestärkt werden.



18.02.2022

Seite 9 / 14

Zu § 35 LJG: Wildfolge

Die Absicht, eine Duldungspflicht für überjagende Hunde - unter Nennung bestimmter Voraussetzungen - jagdrechtlich festzuschreiben, findet ausdrücklich Zustimmung. Die Durchführung von Bewegungsjagden auf Schalenwild unter Einsatz von Jagdhunden ist zwingend erforderlich, nicht zuletzt in Anbetracht der klimawandelbedingten Waldschäden und ihrer Folgen.

Zu § 43 LJG: Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Aus kommunaler Sicht wird die in der Koalitionsvereinbarung fixierte Vereinfachung der Wildschadensabwicklung sehr begrüßt. Der im Evaluierungspapier formulierte Vorschlag, auf das bisherige Anmelde- und Feststellungsverfahren in Wildschadenssachen über die Kommunalverwaltungen vollständig zu verzichten, hat bei unseren Mitgliedern mehrheitlich Zustimmung hervorgerufen. Schließlich handelt es sich bei Wildschadensangelegenheiten um einen rein zivilrechtlichen Problembereich. Eine vergleichbare Regelung besteht derzeit in Sachsen.

Der Gemeinde- und Städtebund hatte bereits in Verbindung mit der Neufassung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 vorgeschlagen, die Schadensanmeldung bei der zuständigen Kommunalverwaltung zu belassen, aber auf das Vorverfahren in bisheriger Form zu verzichten. Dies hätte für die Geschädigten den Vorteil, dass die Geltendmachung des Schadens und damit die „Anlaufstelle“ erhalten bleibt. Durch die Verlagerung des Vorverfahrens auf hauptberuflich tätige Wildschadensschätzer könnte eine Entlastung der Kommunalverwaltungen und darüber hinaus eine Vereinfachung der Wildschadensabwicklung erreicht werden.

Die weit überwiegende Zahl der Wildschäden dürfte bereits derzeit außerhalb des jagdrechtlich festgelegten Verfahrens und damit über privatrechtliche Vereinbarungen einvernehmlich zwischen den Parteien reguliert werden. Soweit es zu behördlichen Verfahren in Wildschadenssachen kommt, binden diese eine erhebliche Verwaltungskapazität. Jeder einzelne Schadensfall ist innerhalb der Anmeldefrist gesondert anzumelden und zu bearbeiten. Der Verwaltungsaufwand steht, auch wenn er zumindest teilweise über Gebühren abgedeckt wird, in keinem sachgerechten Verhältnis zur Höhe der zu regulierenden Schäden. Sehr häufig handelt es sich um Bagatellschäden.

Das gängige Argument gegen den Verzicht auf das Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren), nämlich das die Bereitschaft der Beteiligten zu einer Einigung



18.02.2022

Seite 10 / 14

sinke und häufiger Gerichte angerufen würden, trifft nach kommunaler Einschätzung immer seltener zu. Der Termin am Schadensort, zu dem die Kommunalverwaltung den Geschädigten, den Ersatzpflichtigen und den örtlichen Wildschadensschätzer einlädt, hat mit dem Versuch der gütlichen Einigung unter Moderation des Behördenvertreters zu beginnen. Die Erfahrung zeigt, dass dies nur in einer sehr geringen Zahl der Fälle möglich ist. Wenn die Beteiligten sich selbst im Vorfeld nicht gütlich einigen konnten, ist nur sehr eingeschränkt anzunehmen, dass dies im Beisein der Behörde erfolgt.

Die einschlägige Rechtsprechung besagt, dass im Rahmen des heutigen Vorverfahrens in Wildschadenssachen ein Vertreter der zuständigen Kommunalverwaltung beim Termin am Schadensort anwesend sein muss. Der Wildschadensschätzer könne die Verwaltungsbehörde nicht wirksam vertreten.

Hinsichtlich der amtlich bestellten Wildschadensschätzer zeigt die Praxis, dass es zunehmend schwieriger wird, geeignete Personen für die Aufgabe zu gewinnen. Auch die Schaffung einer leistungsgerechten Vergütung hat hieran offensichtlich nichts geändert. Ursächlich dürfte sein, dass aktive Landwirte, die für eine derartige Tätigkeit in besonderer Weise qualifiziert sind, in Anbetracht der heutigen Betriebsgrößen und je nach saisonalem Arbeitsanfall nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Qualität der amtlichen Schätzgutachten ist, wohl auch vor dem Hintergrund der fehlenden Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Wildschadensschätzer, deutlich verbesserungsbedürftig. Für Fehler des Wildschadensschätzers haftet die den Vorbescheid erlassende Kommunalverwaltung, die nicht Beteiligte des Verfahrens ist.

Soweit der Formulierungsvorschlag des Evaluierungspapiers zu § 43 Abs. 1 LJG bezüglich der Anmeldung des Schadens von „Jagdgenossenschaft oder jagdausübungsberechtigter Person“ spricht, gehen wir davon aus, dass auf die gesetzliche Schadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaft gemäß § 39 LJG abgestellt wird. Hat die Jagdgenossenschaft vertraglich die Haftung vollständig auf den Jagdpächter übertragen, hat der Geschädigte insoweit einen unmittelbaren Anspruch gegen den Jagdpächter. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens nur teilweise übernommen, verbleibt es in dem nicht übernommenen Umfang bei der Haftung der Jagdgenossenschaft gegenüber dem Geschädigten.



18.02.2022

Seite 11 / 14

Aus kommunaler Sicht sollte im Zuge der Neuregelung allerdings verhindert werden, dass sich die Rechtsposition der geschädigten Grundeigentümer signifikant verschlechtert. Prädestiniert für die Ermittlung des Schadens sind nach unserer Auffassung öffentlich bestellte Sachverständige. Zur potenziellen Entlastung der Gerichte könnte eine Schiedsstelle bei der Landwirtschaftskammer eingerichtet werden.

Zu § 45 LJG: Landesjagdbeirat

Wir begrüßen, dass der Landesjagdbeirat von seiner Mitgliederzahl verkleinert werden soll. Auch die angesprochenen veränderten Benennungsmöglichkeiten finden unsere volle Zustimmung.

Zu § 46 LJG: Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister

Wir unterstützen, dass die Jagdbeiräte auf Kreisebene, in Verbindung mit der Streichung des Einvernehmens bezüglich der Mindestabschusspläne, entfallen.

Nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes hat sich das Wahlverfahren des Kreisjagdmeisters nicht bewährt. Mit dem Landesjagdgesetz aus dem Jahr 2010 wird der Kreisjagdmeister sowohl von den Jagdscheininhabern als auch von den Jagdgenossenschaften und von den Eigenjagdbesitzern im Bereich des Landkreises/der kreisfreien Stadt gewählt. Allerdings sind die Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer stimmenmäßig von vornherein regelmäßig deutlich in der Minderheit. Hinzu kommt, dass Zeit und Ort der Wahl von der unteren Jagdbehörde häufig in Verbindung mit der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes angesetzt wird. Im Ergebnis hat sich, entgegen unserer damaligen Hoffnung, nichts daran geändert, dass sich der Kreisjagdmeister vielerorts als „Jägervertreter“ versteht und die berechtigten Belange der Grundeigentümer keine gleichberechtigte Berücksichtigung finden.

Nach unserer Auffassung ist grundlegend zu prüfen, wie die unteren Jagdbehörden fachlich und personell in die Lage versetzt werden können, ihre anspruchsvollen Aufgaben umfänglich wahrzunehmen. In anderen Handlungsfeldern (z.B. Klimaschutz, Energie, Mobilität, Digitalisierung) haben sich in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen durch sachkundiges Personal ergeben.



18.02.2022

Seite 12 / 14

Zu § 4 LJVO: Wahl des Jagdvorstandes

Wir begrüßen die Absicht, hinsichtlich der Amtszeit des Jagdvorstandes Rechtsklarheit zu schaffen. Nach unserer Auffassung ist es erforderlich, zwischen einer frühzeitigen Wahl vor Ablauf der Amtszeit (vgl. § 5 Abs. 3 LJVO) und einer verspäteten Wahl nach Ablauf der Amtszeit zu unterscheiden. Wir schlagen daher vor, § 4 Abs. 2 LJVO wie folgt zu fassen:

„Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Wird der Jagdvorstand erst nach Ablauf seiner Amtszeit gewählt, findet § 11 Abs. 8 LJG Anwendung. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neuen Jagdvorstandes mit dessen Wahl und endet am 31. März im fünften Jahr nach dem Wahljahr.“

§ 10 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften müsste entsprechend formuliert werden.

Zu § 7 LJVO: Arten der Verpachtung

Aus kommunaler Sicht ist die Zielsetzung, dass der Verpächter eine fachbezogene Stellungnahme im Vorfeld einer Verpachtung einholt, zu unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung erscheint aber vor dem Hintergrund der zeitlichen Abläufe und des entstehenden Aufwands veränderungsbedürftig. Nach unserer Auffassung sollte eine „Kann-Regelung“ getroffen werden, die sich grundsätzlich nur auf die untere Forstbehörde (und nicht auch auf die untere Landwirtschaftsbehörde) bezieht.

Zu § 42 LJVO: Bestimmung der Jagdzeiten

Aus dem Kreis unserer Mitglieder werden erweiterte Bejagungsmöglichkeiten für invasive gebietsfremde Arten, speziell die Nilgans, angeregt.

III.**Über das Evaluierungspapier hinausgehend: Zu einzelnen Vorschriften****Zu § 11 LJG: Jagdgenossenschaft**

Im Hinblick auf die **Angliederungsgenossenschaft** beinhaltet § 11 Abs. 5 LJG lediglich eine Begriffsbestimmung. Der Landesgesetzgeber legt, im Unterschied zu den Jagdgesetzen anderer



18.02.2022

Seite 13 / 14

Bundesländer, nicht ausdrücklich fest, ob die Angliederungsgenossenschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und ob die Regelungen der §§ 11, 12 Abs. 2 LJG sinngemäß Anwendung finden. In der Konsequenz ist insbesondere strittig, ob die Angliederungsgenossenschaft eine anderweitige Verwendung des Reinertrags als die Auskehrung bestimmen kann, sofern die Rechte des nicht zustimmenden Angliederungsgenossen im Sinne von § 12 Abs. 2 LJG gewahrt sind (vgl. *Asam/Konrad/Schaefer*, Erl. 5 zu § 11 LJG). Nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes fördert eine entsprechende Regelung die Selbstbestimmung der Angliederungsgenossenschaften und wird von den betroffenen Grundeigentümern überwiegend begrüßt.

Vor dem dargestellten Hintergrund regen wir an, nähere Regelungen im Landesjagdgesetz zu Angliederungsgenossenschaften zu treffen. Wir verweisen insoweit auch auf unsere Ausführungen in Verbindung mit einer möglichen Absenkung der gesetzlichen Mindestgröße von Eigenjagdbezirken.

Zur Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Von erheblicher praktischer Bedeutung in der Beratungstätigkeit des Gemeinde- und Städtebundes sind die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften (und die Mustersatzung für Angliederungsgenossenschaften), die als Anlagen der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesjagdgesetzes veröffentlicht wurden. Derzeit liegen bedauerlicherweise inhaltliche Abweichungen zwischen der Landesjagdverordnung (§§ 3, 6 LJVO) und der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften vor, die aus unterschiedlichen Änderungszeitpunkten resultieren und in der Praxis zu Problemen führen.

Wir bitten daher dringend, im Zuge der nunmehr erfolgenden Weiterentwicklung der jagdrechtlichen Vorschriften „aus einem Guss“ Landesjagdgesetz, Landesjagdverordnung, Besonderes Gebührenverzeichnis, Verwaltungsvorschrift und Mustersatzungen anzupassen.

Darüberhinausgehend sollten Regelungslücken oder Unklarheiten beseitigt werden. Beispielsweise stellt sich regelmäßig die Frage, ob eine Abwahl des Jagdvorstandes oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern in Rheinland-Pfalz jagdrechtlich zulässig ist. Kongruent zu den Vorgaben der LHO könnten in der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften die Mindestanforderung einer Kassenprüfung vorgegeben werden.



18.02.2022

Seite 14 / 14

Zu § 27 LJG: Wildschutzgebiete, Querungshilfen

Die generelle Untersagung der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen (§ 27 Abs. 1 LJG) und der gesetzliche Ausschluss des Wildschadensersatzes (§ 39 Abs. 5 LJG) erfordern nach unserer Auffassung eine Entschädigungsregelung.

Zu Invasive Arten (§ 28a BJagdG)

In Rheinland-Pfalz findet § 28a BJagdG derzeit unmittelbar Anwendung. Im Sinne eines Vollgesetzes sollte auch diese Vorschrift in die landesjagdgesetzlichen Regelungen überführt werden.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz schließt sich der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vollumfänglich an.

Der Gemeinde- und Städtebund und der Städtetag bitten, die vorgetragene Wünsche, Anregungen und Forderungen bei der Formulierung des Referentenentwurfs möglichst umfassend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsf. Vorstandsmitglied